

RS UVS Steiermark 1999/10/21 30.1-62/1998

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1999

Rechtssatz

Nach § 1 Z 5 Stmk TourismusG gelten nur solche Personen als beitrags(erklärungs)pflichtige Tourismusinteressenten, die in der Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 2 UStG selbständig ausüben. Dies ist nicht der Fall bei jenen Umsätzen, welche bei Fleischuntersuchungen von Tierärzten und Fleischbeschauern getätigt werden, da diese Umsätze nach § 2 Abs 5 Z 1 UStG nicht umsatzsteuerbar sind (siehe den Erlass des BM für Finanzen vom 23.5.1995).

Schlagworte

Tourismusinteressent Beitragspflicht Beitragserklärung Umsatzsteuerpflicht Fleischuntersuchungen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at